



Förderverein
Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau e. V.
Kühnauer Straße 161 A • 06846 Dessau-Roßlau

SATZUNG

§ 1

Name, Rechtsstatus und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Technikmuseum ‚Hugo Junkers‘ Dessau“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dessau.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Aufbau des Technikmuseums „Hugo Junkers“ Dessau durch finanzielle, ideelle und Sachleistungen und führt mit den erworbenen Exponaten Ausstellungen durch. Bis ein anderer Träger gefunden ist, ist er bereit, die Trägerschaft für das Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau zu übernehmen. Das geplante Technikmuseum soll sich in der Hauptsache um die geschichtliche Dokumentation der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung bemühen. Dabei soll durch thematische Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und wissenschaftliche Dokumentationen die Industrie- und Luftfahrtgeschichte der Region Dessau im Land Sachsen-Anhalt lebendig und anschaulich vermittelt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Nachgewiesener Aufwand, der Mitgliedern für satzungsgemäße Zwecke entstanden ist, wird erstattet. Die ihm zugrunde liegenden Aktivitäten bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vorstandes durch einen Beschluss. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 1.

§ 4

Aufgabe

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, der Bevölkerung die Industrie- und Luftfahrtgeschichte der Region bewusst zu machen und die Pflege musealen Kulturgutes durch
 - a) die Finanzierung von Projekten und wissenschaftlichen Dokumentationen,
 - b) den Erwerb bzw. die Übernahme von Kulturgut und Ausstellungsgegenständen,
 - c) die Unterstützung bei der Sicherung und Erhaltung von Industriedenkmälern und Zeugnissen der Luftfahrt - und Technikgeschichte.
 - d) eine intensive Aufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Führungen und Exkursionen, Publikationen)zu fördern.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Es gibt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person, ferner mit Austritt, der bis zum 30. September mit Wirkung ab Jahresende erklärt wird oder durch Ausschluss.
- (4) Zahlt ein Mitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren keinen Mitgliedsbeitrag, so wird es aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Mitgliedsrechte, zahlen aber keine Beiträge.
- (6) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie durch ihr Verhalten den Verein schwer geschädigt haben oder die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 erheblich verletzt haben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Vereinsmittel

- (1) Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Förderungsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die zu entrichten sind, wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (3) Förderer verpflichten sich schriftlich, mindestens für drei Jahre Beiträge in einer von ihnen festzusetzenden Höhe zu zahlen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand
 - c) setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest und entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der von mindestens 1/10 Mitglieder unterzeichnet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand und, falls erforderlich, neue Vorstandsmitglieder. Sie wählt ferner jeweils für drei Jahre die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 2/3 aller Mitglieder die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der Jahresbericht des Schatzmeisters
 - c) der Bericht der Kassenprüfer und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Tagesordnung durch einen einfachen Brief, der drei Wochen vorher abgesandt sein muss, zu laden. Vorbehaltlich Abs. (4) Satz 3 werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Vorstandsmitglied und dem Schatzmeister zusammen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst über alle Maßnahmen Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende kann bei unaufschiebbaren Angelegenheiten auch allein entscheiden und führt nachträglich einen Vorstandsbeschluss herbei.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und das Kuratorium ein. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Vorstandssitzungen teil und besitzt gleiches Stimmrecht wie die anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, deren Leiter auf Vorschlag der Arbeitsgruppen durch den Vorstand bestimmt werden. Er kann ihnen im Rahmen des Haushaltsplanes ein Budget zur Verfügung stellen.

- (7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl eines „Ehrenvorsitzenden“ vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes. Im Vorstand hat er kein Stimmrecht. Er führt weder die Geschäfte des Vereins, noch vertritt er ihn. Die Wahl erfolgt per Akklamation.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu berufen.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in wesentlichen, den Vereinszweck betreffenden Fragen.
- (2) Es besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Kultur und Wissenschaft sowie Staat und Wirtschaft, die in besonderer Weise bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich begrenzt. Der Vorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums bestimmt der Vorstand.
- (3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Kuratoriums ist zeitlich unbegrenzt, sie endet jedoch mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden, die jederzeit möglich ist.
- (4) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Im Übrigen gilt §9, Abs. 3, Satz 2 bis 4 der Satzung sinngemäß.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wird am Tage der Beschlussfassung wirksam.

* * *

Jahres-Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung:

- ordentliches Mitglied: 40,00 Euro
- Rentner, AL, Schüler, Studenten, Auszubildende: 30,00 Euro
- fördernde Mitglieder und juristische Personen ab: 60,00 Euro

Bankverbindung:

Förderverein TM Dessau e.V. bei Volksbank Dessau-Anhalt e.G., Konto-Nr. 11 88 100, BLZ 800 935 74

Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2007